

Roland Färber, **Römische Gerichtsorte. Räumliche Dynamiken von Jurisdiktion im Imperium Romanum**. Vestigia. Beiträge zur Alten Geschichte, Band 68. Verlag C. H. Beck, München 2014. 418 Seiten mit 43 Abbildungen.

Roland Färber untersucht die Entwicklung römischer Gerichtsorte vom ersten vorchristlichen bis zum sechsten nachchristlichen Jahrhundert. Er berücksichtigt neben juristischen und literarischen Texten, Inschriften, Papyri, Bildquellen und archäologischen Befunden die Ergebnisse der verschiedenen altertumswissenschaftlichen Forschungsrichtungen sowie der Kunstgeschichte und der Sprachwissenschaft (S. 13).

Dem Verfasser gelingt es, einem breiten Publikum aus unterschiedlichen Fachrichtungen sprachlich überzeugend einen guten Überblick über den vielfältigen Quellenbestand und Forschungsstand zu verschaffen. Die Leserfreundlichkeit seines Textes spiegelt sich in Übersetzungen der Quellentexte wider, in zahlreichen Abbildungen sowie im umfassenden Index, der neben Quellen- und Sachregistern auch Verzeichnisse über Orte und Personen enthält. Die Optik des Bandes entspricht der gewohnt schönen Ausstattung der Reihe ›Vestigia‹.

Der Verfasser hebt in der Einleitung hervor, dass die Rechtsprechung ein essentieller Bestandteil der Herrschaftspraxis ist und Gerichtsstätten somit als Orte der Herrschaft zu begreifen sind (S. 2).

Die Personenbezogenheit der römischen Rechtsprechung kommt schon in der Benennung der Gerichtsstätte – ›ius‹ – zum Ausdruck (S. 3): Der Gerichtsort hat seinen Namen von der Jurisdiktionsgewalt des römischen Gerichtsmagistrats, des Prätors. Der Jurist Paulus berichtet vom Wort ›ius‹ in einer seiner unterschiedlichen Bedeutungen als dem Ort, wo Recht gesprochen werde, wobei man die Bezeichnung von

dem, was geschehe, auf den Ort, wo dies geschehe, übertragen habe (Dig. 1, 1, 11). Wo der Prätor seinen Richterstuhl, die Sella curulis, platzierte, dort sitze er zu Gericht, berichtet Gellius (20, 10, 7–9). Die Sella curulis ist etruskischen Ursprungs: ein Sitzmöbel ohne Arm- oder Rückenlehne, einfach zu zerlegen und zu transportieren. Der Klappstuhl vermag die Mobilität des Gerichtsortes ebenso zu demonstrieren wie er als (teils reichlich verzierte und aus edlen Materialien gefertigte) Insignie der magistratischen Würde fungiert.

Paulus schreibt, dass ein Gerichtsort grundsätzlich keine besonderen Merkmale aufweisen müsse (Dig. 1, 1, 11): Jeder Ort, an dem der Prätor unter Wahrung der Würde der Herrschafts- und Jurisdiktionsgewalt (Imperium) und Vätersitte (Mos maiorum) beschlossene habe, Recht zu sprechen, werde richtigerweise »ius« genannt.

Diese Worte verdeutlichen, wie sehr Raum mit gelerntem und tradierten Bedeutungen konnotiert wird (s. dazu D. Läßle in: Hartmut Häußermann u. a. [Hrsg.], Stadt und Raum. Soziologische Analysen [Freiburg i. Br., 1. Aufl. 1991, 2. Aufl. 1992] 157–207, hier 197; Barbara Lang, Die Alte Stadt 27, 2000, 13–32, hier 19).

Auch der Verfasser legt seinem Text einen von der soziologischen Theorie geprägten Raumbegriff zugrunde, nämlich den Raum als »Resultat sozialer und damit auch gerichtlicher Interaktion«, der »seinen Charakter, seine Funktion und Bedeutung erst durch die in ihm stattfindenden und ihn im Bewusstsein der Menschen prägenden Handlungen« erhält und der einem »permanenten Wandlungsprozess« unterliegt (S. 4).

Wenn freilich ein soziologischer Raumbegriff Verwendung findet, der den Raum als »gesellschaftlich produzierten Raum« versteht (so Läßle a. a. O. 197) und wenn der Verfasser zu Recht auf die »Interdependenz von Raum, Person und Handlung« hinweist (S. 4), so ist unverzichtbar, das Augenmerk auf die Protagonisten und ihre gesetzlich und sozial normierte Handlungsmacht zu legen (s. Läßle a. a. O. 196), um der Frage nachzugehen, wer in welcher Weise den Raum als Gerichtsort definiert und mit Bedeutung füllt.

Gewisse Schlaglichter erfolgen vielerorts, etwa wenn der Verfasser über Wasseruhren zur Beschränkung der Redezeit schreibt (S. 36 Anm. 64; S. 78; 141 f. mit Anm. 81; S. 247; 290 mit Anm. 24), über das Johannesevangelium (Jo. 18, 28), welches berichtet, dass sich die Juden geweigert hätten, beim Prozess Jesu das Prätorium zu betreten, um vor dem Passahfest nicht unrein zu werden (S. 156 f.), über das Erfordernis von Bildnissen des Kaisers im Gerichtsraum (S. 215; 247; 313), über Gerichtsgebühren (Sportulae, S. 171–173) oder über die Anordnung Justinians, bei Gericht Evangelien aufzulegen: Die Amtspersonen, die Prozessparteien und deren Vertreter haben auf den christlichen Glauben und die gute Absicht bei der Prozessführung zu schwören (Just. an den Prätorianerpräfekten Julian, C. 3, 1, 14 [530 n. Chr.] und C. 2, 58 (59), 2 pr [531 n. Chr.]) (S. 247 f.).

Wünschenswert wäre freilich eine breitere Kontextualisierung, wie sie beispielsweise von Martina Löw als Anforderung an die Raumsoziologie gestellt wird (Raumsoziologie [Berlin 2013] 271): »Eine Soziologie des Raumes muss die Entstehung von Raum aus der (An)Ordnung der sozialen Güter und Menschen heraus erklären.«

Dass Agrippina, die Mutter Neros, und Constantina, die Gemahlin des Caesar Gallus, rechtliche, soziale und damit auch räumliche Grenzen überschritten, indem sie versuchten, als Zuhörerinnen an Senatssitzungen teilzuhaben oder Einfluss auf Gerichtsverhandlungen zu nehmen, findet Erwähnung (S. 307). Andere Frauen, die in den Historical and Legal Gender Studies wegen ihrer »Raumergreifung« beziehungsweise ihres Einflusses auf die Rechtsprechung tragende Rollen spielen, bleiben allerdings unberücksichtigt. So etwa Afrania (Carfania), die durch ihr Benehmen vor Gericht dem Prätor Anlass gegeben haben soll, Frauen generell die Prozessvertretung für andere zu untersagen (Ulp. Dig. 3, 1, 1, 5; vgl. auch Iuv. 2, 69 und Val. Max. 8, 3, 2, s. dazu N. Benke, Michigan Journal of Gender [and] Law 3, 1995 H. 1, 195–256; 203–212; B. Feldner, Rev. internat. Droits Antiq. 2000, 381–396). Ähnlich auch Chelidon, Gefährtin des angeklagten Verres, dem vorgeworfen wird, dass sie seine Befugnisse als Prätor zu ihren gemacht habe (Cic. Verr. 2, 2, 120) oder Julia Domna und Flavia Eusebia als höchst gebildete und geschätzte Beraterinnen ihrer kaiserlichen Ehemänner und Söhne (s. K. Tuori, Journal Legal Hist. 37, 2016 H. 2, 180–197; A. Kolb, Augustae. Machtbewusste Frauen am römischen Kaiserhof. Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis II. Kongr. Zürich 2008 [Berlin 2010]).

Das Prozessrecht spiegelt die jeweilige verfassungsrechtliche und gesellschaftliche Struktur einer Herrschaft wider: Bei der Entwicklung von Verfassungs- und Prozessrecht sind die Themen der Zugänglichkeit zu Machtpositionen, die Ausgestaltung und Kontrolle öffentlicher Ämter, der Zugang zum Gericht und der Handlungsspielraum der beteiligten Personen ebenso maßgeblich wie gewisse Formen der Öffentlichkeit eines Verfahrens, die der Verfasser in den Fokus nimmt.

Über das Formularverfahren schreibt er: »Es unterteilte sich in zwei klar voneinander getrennte Abschnitte: Vereinfachend gesagt, vollzog sich der erste vor dem Gerichtsmagistrat (in iure), was in Rom je nach Herkunft der Parteien den Prätor urbanus oder den Prätor peregrinus meinte, der zweite vor einem eingesetzten Urteilsgericht [gemeint ist hier ein Richterkollegium] oder einem Einzelrichter (apud iudicem)« (S. 25). »Beim Prätor selbst wurde die Klage eingereicht [...], dieser prüfte die Prozessfordernisse [...] und man fand zu einer Prozessformel (formula, daher die Bezeichnung »Formularverfahren«), auf die sich beide Parteien vertraglich einigten (litis contestatio)« (S. 25). Der Iudex (eine Privatperson, die verpflichtet ist, das Officium civile des Richteramts zu übernehmen) wickelt dann im zweiten Prozessab-

schnitt das Verfahren gemäß dieser Prozessformel ab und findet zu einer Entscheidung.

Seit der Spätantike ist der verbeamtete Einzelrichter der alleinige Träger des Verfahrens von der Streiteinsetzung bis zum Urteil (RAC X [1977] 360–492, hier 391 s. v. Gerichtsbarkeit [G. Thür / P. E. Pieler]). Die Richter judizieren nicht kraft eigenen Rechts, sondern stets als kaiserliche Beamte, weswegen die Appellation an höhere Beamte oder den Kaiser selbst offensteht. Der Kaiser kann das Verfahren auch von Beginn an sich ziehen. In diesem Kontext von besonderem Interesse ist Severian von Gabala (Creat. 6, 5 [PG 56, 489]), demzufolge der Kaiser als Mensch nicht überall zugegen sein kann und deswegen das kaiserliche Bild in Gerichtshallen, Marktplätzen, Versammlungsräumen und Theatern vorhanden sein muss. An jedem Ort, wo ein Statthalter seines Amtes walte, müsse das Bild des Kaisers vorhanden sein, damit die Amtshandlung bekräftigt werde (S. 215 f. m. Anm. 193; S. 247 m. Anm. 63; S. 313 m. Anm. 96).

Der Verfasser beschäftigt sich mit der Frage, wo im republikanischen oder kaiserzeitlichen Rom und in den Provinzen über zivil- und strafrechtliche Angelegenheiten Recht gesprochen wurde und welche Spielräume bei der Gestaltung des Gerichtsortes offen stehen. Gellius berichtet in seinem Kommentar zum Zwölfafelgesetz (20, 10, 7–9), dass es einst üblich gewesen sei, dass die Prätores zum streitigen Gegenstand reisten, um dort – etwa über das Eigentum an einem Grundstück – zu urteilen. Nachdem aber die Reichsgrenzen sich erweiterten und die Prätores zu viele und zu lange Reisen unternehmen mussten, sei man dazu übergegangen, dass die Streitparteien in der Urbs beim Prätor erschienen und als Symbol für das strittige Grundstück etwa einen Brocken Erde mitbrachten.

Als Gerichtsort für Zivil- und Strafprozesse bildet sich in Rom schließlich das Forum heraus (dessen Bezeichnung daher auch als Synonym für Gerichtsbarkeit verwendet wird), wo in der Folge von »relativ festen« Gerichtssitzen der Prätores auszugehen ist (S. 43–46). Nachdem Forum Romanum und Cäsarforum schließlich nicht mehr genug Platz bieten für die Rechtsstreitigkeiten der sich zunehmend vergrößernden Bevölkerung, begründen die Prätores ihren Gerichtssitz am Forum des Augustus (S. 48).

Während über die Gerichtsorte der Magistrate reichlich Material vorhanden ist, kann nur wenig gesagt werden bezüglich der Räume, in denen der Iudex privatus seine Verhandlungen abhält und zu seiner Entscheidung findet. Aus literarischen Texten vor allem von Cicero, Vitruv und Quintilian lässt sich erschließen, dass die Richter für ihre Verhandlungen und Entscheidungen wie die Magistrate den öffentlichen Raum nutzen, also etwa am Forum oder in der Basilika tagen, aber durchaus auch ihre Privathäuser zu diesem Zweck verwenden (S. 26 f.).

Vergleichsweise sehr gut überliefert ist die Verortung der kaiserlichen Rechtsprechung. Die Jurisdiktion des Prinzipes ist an seine Person gebunden und

reist mit ihm (S. 118). Mit einem Auftreten auf einem der Foren präsentiert sich der Kaiser sichtbar, zugänglich und stellt sich in die frühere magistratische Tradition (S. 118). Die Prozesse verlagern sich dann aber zunehmend in gedeckte Räume, vorwiegend in die Basilika (S. 203–209). Sie bleiben dabei grundsätzlich weiterhin öffentlich zugänglich. Sitzt der Kaiser hingegen in seinem Palast, auf dem Landsitz oder im Palastgarten zu Gericht, ist von einer nur selektiven Zugänglichkeit auszugehen (S. 119). Diese Tendenz verstärkt sich: Schließlich tritt mit den Flaviern der Kaiserpalast als zentraler Ort der kaiserlichen Gerichtsbarkeit hervor (S. 90). Die dort zur Repräsentation und als Gerichtsort verwendeten Räume (wie der Thronsaal oder der Sitzungssaal des Beraterstabs) werden in der Spätantike wie der Beraterstab selbst als Consistorium bezeichnet (S. 104; 279; 324). Wieder findet sich die sprachliche Gleichsetzung des Ortes und des Gremiums.

Durch die Verlagerung der Verfahren in das Innere von Gebäuden sieht sich der Prozessbeistand vor neue Anforderungen gestellt: Tacitus lässt in seinem *Dialogus de oratoribus* den Redner Maternus auftreten, der sich aus seiner Tätigkeit bei Gericht zurückziehen möchte. Er klagt über die verringerten Wirkmöglichkeiten der Redner im Prinzipat und über die Einschränkung der Redekunst in geschlossenen Räumlichkeiten. Die Dramatik der Ausführungen leidet, wenn die Prozessredner – anders noch als Cicero und seine Kollegen in republikanischer Zeit – nicht mehr vor einer breiten Menschenmasse auftreten und den freien Blick auf die umliegende Natur oder die benachbarten Bauwerke in ihre Rhetorik einarbeiten können (S. 198).

Intensiv setzt sich der Verfasser mit der Verwendung von raumstrukturierenden Elementen auseinander: vor allem mit dem Tribunal, dem traditionell unter freiem Himmel errichteten Amtssitz des Prätors als »Fokus und Sinnbild römischer Jurisdiktion« (S. 175–233) und dem Secretarium, einem abgegrenzten Raum, der ursprünglich als Rückzugsort für den Richter und sein Consilium zur Entscheidungsfindung diente und der im Laufe der Entwicklung an Bedeutung für das gesamte Verfahren gewinnt. Auch geht es um die schon erwähnte Sella curulis, die Gerichtsschranken (Cancelli), den Vorhang (Velum) sowie das weitere »Bühnenbild« eines typischen Gerichtsverfahrens mit seinen üblichen »Requisiten« (S. 318, auch S. 288).

Der Verfasser stellt eine räumlich-funktionale, »Jahrhunderte lang währende Dualität der Gerichtsorte« fest: Tribunal und Secretarium hätten einander nicht ausgeschlossen, sondern seien im Laufe des Verfahrens parallel oder nacheinander genutzt worden (S. 280). »Das Secretarium trat bereits spätestens im 3. Jh. n. Chr. an die Seite des Tribunals, während Letzteres noch bis ins 6. Jh. n. Chr. in Gebrauch blieb« (S. 332).

Das Tribunal (Kapitel V) präsentiert sich in der Überlieferung in recht mannigfacher Weise: Meist be-

nennt das Wort ›Tribunal‹ ein Podium für Zwecke der Jurisdiktion, daneben aber auch für Empfänge, Ansprachen, Schenkungen, Spenden und dergleichen (S. 176–181).

Tribunale werden von den Gerichtsmagistraten benutzt, wohingegen die *Iudices*, also Bürger, die als Richter für einen bestimmten Fall fungieren, ebenerdig stehen oder auf einer Bank sitzen (*Subsellia*, S. 181). Das Tribunal, mag es eine hölzerne oder eine steinerne Konstruktion sein (S. 195), symbolisiert durch die räumliche Erhöhung des Amtsträgers seine Legitimation zur Rechtsprechung beziehungsweise Machtausübung. Das Tribunal ist nach Reinhard Willvonseder (DNP III [1997] 351–353 s. v. *Decretum*) sozusagen der »Amtssitz« des Prätors. Nach Dieter Nörr (in: *Studi in onore di Cesare Sanfilippo III* [Mailand 1983] 519–543), dem Färber beipflichtet (S. 181–187), stellt das Tribunal eine formale Notwendigkeit bei streitigen Verhandlungen vor dem Magistrat dar, wohingegen dieser allfällige Zwischenentscheidungen auch ›in plano‹ (zu ebener Erde) fällen kann. Dort hält er zudem unstrittige Verhandlungen ab und untersucht geringfügige Vergehen. Gewisse Amtshandlungen werden sogar ›in transitu‹ (im Vorbeigehen) vorgenommen: Es wird etwa berichtet, dass Sklaven üblicherweise ›in transitu‹ freigelassen werden, etwa wenn der Prätor auf dem Weg zu den Bädern oder zu den Spielen ist (Gai. *Dig.* 40, 2, 7, s. a. *Ulp. Dig.* 40, 2, 8). Auch Bittgesuche können ebenerdig eingereicht werden (*Mod.* 27, 1, 13, 10, S. 183).

Das Tribunal freilich ist das Erkennungsmerkmal des römischen Amtsträgers. Es identifiziert seine Autorität, es hebt ihn aus der Masse heraus und macht ihn und seine Rechtsprechung sichtbar (S. 223 f.). Wenn Kinder ›Magistrat‹ spielen, schreibt Seneca, stellen sie neben den Insignien der Amtstracht und den Rutenbündeln (*Fasces*) der *Liktoren* das Tribunal nach (*Sen. dial.* 2, 12, 2; S. 211). Auf das Tribunal werden Ratgeber und Gäste des Magistrats geladen, denen besondere Ehre beziehungsweise auch Schutz zuteil kommen soll. Sie dürfen den Verhandlungen wohl sitzend beiwohnen. Der Magistrat befindet sich auf seiner *Sella curulis* oder einem *Thronos* (einem Stuhl mit Armlehnen, S. 212; 223). Gesellschaftlich untergeordnete Personen haben wie die *Liktoren* und Gerichtsdienere unterhalb des Tribunals zu stehen (212 f.).

Das Verdeutlichen gesellschaftlicher Hierarchien in vertikaler wie in horizontaler Abstufung findet sich entsprechend auch im *Secretarium* (Kapitel VI, S. 235–281), dem abgeschiedenen, ›geheimen Raum‹, in dem Anhörungen und Prozesse abgehalten werden (S. 236; 281). Wie das Tribunal ist das *Secretarium* nicht nur gerichtlichen Zwecken gewidmet, sondern findet zudem als Audienzsaal oder Empfangsraum Verwendung (S. 248–250; 279 f.). Beginnend mit dem Ende des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts wird es von den verschiedenen Magistraten der Reichsadministration vorwiegend für Belange der Rechtsprechung benützt. Seit Mitte des dritten Jahrhunderts scheint

das *Secretarium* zu einer Art Herrschaftsinsignie mutiert zu sein (S. 280). Der Amtsträger sitzt auf der *Sella curulis* oder einem *Thronos*, wohingegen die anderen am Prozess Beteiligten für gewöhnlich stehen. Als Angeklagter sitzen zu dürfen, ist ein Privileg, das nur besonderen Würdenträgern eingeräumt wird (S. 246 f.).

Wie steht es nun mit der notwendigen Verwendung eines Tribunals für gewisse Verfahrensarten und der Verwendung eines *Secretariums* für Verfahren und Urteil? Tertullian etwa beklagt 187 n. Chr., dass die Prozesse gegen Christen nicht öffentlich abgehalten werden (S. 277–279).

Eine deutlich normierte beziehungsweise vollzogene Trennung scheint schwierig festzustellen. »Wo genau die funktionale Trennung verlief, kann letztendlich nicht gesagt werden«, hält der Verfasser fest. »Teilweise mag sich darin die Unterteilung in Zivil- und Strafsachen gespiegelt haben, wobei gewöhnliche Zivilsachen in *secretario*, solche von Bedeutung sowie Kriminalverfahren dagegen – zumindest in einer zweiten Verfahrensphase – pro *tribunali* verhandelt wurden. Doch sind Unterschiede je nach persönlicher Handhabung des Richters und im Wandel der Zeit keineswegs auszuschließen. Hinzu kommt, dass Gerichtsherrn gerade bei heikleren Angelegenheiten, so etwa bei Christenprozessen, eine breite Öffentlichkeit zu vermeiden suchten«, um sozial Hochstehende »vor äußerem Druck zu schützen und sich selbst nicht gezwungen zu sehen, besonders harte (oder milde) Urteile zu fällen. Die geschlossene Verhandlung im *Secretarium* konnte also durchaus im Sinne der Wahrheitsfindung sein« (S. 280).

Im Jahr 313 n. Chr. wird von Konstantin (*Cod. Theod.* 1, 12, 1) verfügt, dass bedeutende Zivilprozesse und Kriminalfälle »pro *tribunali*« zu verhandeln seien. Im Jahr 364 erlauben Valentinian I und Valerian (*Cod. Theod.* 1, 16, 9; s. auch *Cod. Theod.* 1, 16, 10, 365 n. Chr.) die Rechtspflege wahlweise entweder pro *tribunali* oder im *Secretarium* – in letzterem Falle aber mit geöffneten Türen und nach dem Hereinrufen aller. Das *Secretarium* erfüllt damit die Ansprüche, die traditionellerweise an die Verwendung des Tribunals gestellt werden. Das *Secretarium*, das durch Türen, Schranken oder Vorhänge als eigener Raum begrenzt wird, kann durch Öffnung dieser Elemente (denen sich der Verfasser speziell in Kapitel VII widmet) zu einem mehr oder weniger öffentlichen Raum umgestaltet werden, der die körperliche, visuelle oder auch nur akustische Teilhabe an einer Verhandlung oder Entscheidungsverkündung ermöglicht. Die räumlichen Erweiterungen können durch Öffnung mancher Schranken und Beibehaltung anderer in gewissen Abstufungen vollzogen werden. »Grenzen zwischen Räumen konnten ohne Weiteres verschwinden, der geheime Raum sich prompt in einen öffentlichen verwandeln« (S. 281).

Roland Färber hat seine Analyse der Entwicklung räumlicher Gestaltung der Gerichtsbarkeit im *Imperium Romanum* auf eine sehr breite Quellenbasis ge-

stellt und umfangreiche Sekundärliteratur der verschiedenen, vorwiegend altertumswissenschaftlichen Disziplinen berücksichtigt. Dass er im Rahmen seiner Darstellung nicht überall in die Tiefe gehen kann, etwa im Bereich des Prozessrechts, ist naheliegend. Dass sein Werk den Blick der Leserschaft vom eigenen Forschungsinteresse hin auf andere Fachgebiete öffnet und reiches Material für weitere interdisziplinäre Forschung bietet, ist ein Verdienst, das man dem Autor nicht hoch genug anrechnen kann.

Die vorliegende Monographie wurde bereits mehrfach ausgezeichnet. Sie erhielt im Rahmen des 2016 in Paris verliehenen Premio romanistico internazionale Gérard Boulvert den Henryk-Kupiszewski-Preis. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften verlieh dem Verfasser Ende 2015 den Preis der Peregrinus-Stiftung und betonte, dass das hier besprochene Buch bereits als Standardwerk über römische Gerichtsorte bezeichnet werden könne. Zu Recht.

Wien

Birgit Forgó-Feldner